

Gesundheitsgesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>² Durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sollen Beeinträchtigungen der Gesundheit soweit als möglich entgegengewirkt sowie die Förderung und Erhaltung gesunder Lebensstile unterstützt werden.</p>	<p>² Durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und <u>der</u> Prävention sollen Beeinträchtigungen der Gesundheit soweit als möglich entgegengewirkt sowie die Förderung und <u>die</u> Erhaltung gesunder Lebensstile unterstützt werden.</p>
<p>Art. 3 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zusammen. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> <p>² Kanton und Einwohnergemeinden arbeiten beim Vollzug des Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen nach Möglichkeit zusammen.</p>	<p>¹ <u>Der</u> Kanton und <u>die</u> Einwohnergemeinden arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zusammen. Die Aufgabenteilung zwischen <u>dem</u> Kanton und <u>den</u> Einwohnergemeinden erfolgt nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> <p>² <u>Der</u> Kanton und <u>die</u> Einwohnergemeinden arbeiten beim Vollzug des Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen nach Möglichkeit zusammen.</p>
<p>Art. 4 Gemeinsame Aufgaben</p> <p>³ Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</p>	<p>³ Die Beteiligung der Gemeinden <u>Einwohnergemeinden</u> erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</p>
<p>Art. 5 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p> <p>b. die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit nicht dieses Gesetz oder eine andere Gesetzgebung die Einwohnergemeinden zuständig erklärt; der Kanton kann zu diesem Zweck finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie für die Organisation des ambulanten Notfalldiensts;</p>	<p>b. die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit nicht dieses Gesetz oder eine andere Gesetzgebung die Einwohnergemeinden zuständig erklärt; der Kanton kann zu diesem Zweck finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie für die Organisation des ambulanten Notfalldiensts;</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>² Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgetkredits zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>² <u>Der Kanton kann zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe b finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie für die Organisation des ambulanten Notfalldiensts.</u></p> <p>³ <u>Er kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</u></p>
<p>Art. 6 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Den Einwohnergemeinden obliegen nach Massgabe dieses Gesetzes in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p>	<p>¹ Den Einwohnergemeinden obliegen nach Massgabe dieses Gesetzes in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p>
<p>Art. 8 b. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>g. die Regelung der Modalitäten der Wahl und Abberufung des Spitalrats, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Spitalrats und die Genehmigung von deren Entschädigung;</p> <p>l. die Regelung der Gesundheitskontrollen, Gesundheitsberatungen und der zahnprophylaktischen Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit; der Regierungsrat kann in diesem Rahmen bestimmte Untersuchungen und Massnahmen als obligatorisch erklären, die Kostenverteilung regeln und, nach Anhörung der betreffenden Berufsorganisationen, die Tarife und Taxen für die entsprechenden Dienstleistungen festlegen;</p>	<p>g. die Regelung der Modalitäten der Wahl und <u>der</u> Abberufung des Spitalrats, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Spitalrats und die Genehmigung von deren Entschädigung;</p> <p>l. die Regelung der Gesundheitskontrollen, <u>-der</u> Gesundheitsberatungen und der zahnprophylaktischen Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit; der Regierungsrat. <u>Er</u> kann in diesem Rahmen bestimmte Untersuchungen und Massnahmen als obligatorisch erklären, die Kostenverteilung regeln und, nach Anhörung der betreffenden Berufsorganisationen, die Tarife und Taxen für die entsprechenden Dienstleistungen festlegen;</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>m. den Erlass der kantonalen, nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und der kantonalen Pflegeheimliste. Er kann mit den Listenspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welchen insbesondere die Einzelheiten der Leistungsaufträge, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen und die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des Budgetkredits geregelt werden.</p>	<p>m. den Erlass der kantonalen, nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und der kantonalen Pflegeheimliste. Er kann mit den Listenspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welchen insbesondere die Einzelheiten der Leistungsaufträge, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen und die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des Budgetkredits<u>Budgets</u> geregelt werden.</p>
<p>Art. 9 c. Finanzdepartement</p> <p>² Ihm obliegt insbesondere:</p> <p>c. die Koordination und Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);</p> <p>i. die Organisation und Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).</p>	<p>c. die Koordination und <u>die</u> Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);</p> <p>i. die Organisation und <u>die</u> Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).</p>
<p>Art. 16 k. Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin</p> <p>¹ Dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin obliegen insbesondere:</p> <p>c. die Aufsicht über die Tierärzte und -ärztinnen.</p> <p>² Er bzw. sie beaufsichtigt überdies sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben, und ist für die Erteilung sowie den Entzug der betreffenden Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen zuständig.</p> <p>³ Die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin werden durch das Laboratorium der Urkantone wahrgenommen.</p>	<p>c. die Aufsicht über die Tierärzte und -ärztinnen-_i</p> <p>d. die Aufsicht über sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben;</p> <p>e. die Erteilung sowie den Entzug der betreffenden Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen.</p> <p>² Er bzw. sie beaufsichtigt überdies sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben, und ist für die Erteilung sowie den Entzug <u>Die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin werden durch das Laboratorium der betreffenden Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen Urkantone wahrgenommen.</u></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>Art. 17 I. Kantonsapotheker bzw. Kantonsapothekerin</p> <p>² Soweit erforderlich, arbeitet der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin mit dem Laboratorium der Urkantone zusammen.</p>	<p>² Soweit erforderlich, arbeitet der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin mit dem Laboratorium der Urkantone zusammen.</p>
<p>Art. 18 m. Kantonszahnarzt bzw. Kantonszahnärztin</p> <p>¹ Dem Kantonszahnarzt bzw. der Kantonszahnärztin obliegen insbesondere:</p> <p>b. die für den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>b. die für den der Vollzug der kantonalen <u>durch die kantonale</u> Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen.</p>
<p>Art. 21 b. Gemeindearzt bzw. Gemeindeärztin</p> <p>¹ Der Gemeindearzt bzw. die Gemeindeärztin berät die Gemeindebehörden in humanmedizinischen Fragen, hilft beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen mit, vollzieht die Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten und fördert die Gesundheitsförderung und Prävention auf dem Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin.</p> <p>² Der Gemeindearzt bzw. die Gemeindeärztin kann auch bei schulgesundheitlichen Fragen als Berater bzw. Beraterin beigezogen werden. Er bzw. sie arbeiten eng mit den Einwohnergemeinden und den kommunalen Bildungsbehörden zusammen.</p> <p>³ Der Gemeindearzt bzw. die Gemeindeärztin ist verantwortlich für die an sie übertragenen Aufgaben betreffend Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen gemäss den Vorschriften über die Schulgesundheit.</p>	<p>¹ Der <u>Dem</u> Gemeindearzt bzw. die der <u>Gemeindeärztin</u> berät die Gemeindebehörden in humanmedizinischen Fragen, hilft beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen mit, vollzieht die Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten und fördert die Gesundheitsförderung und Prävention auf dem Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin <u>obliegen:</u></p> <p>a. die Beratung der Gemeindebehörden in humanmedizinischen Fragen;</p> <p>b. die Mithilfe beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen;</p> <p>c. der Vollzug der Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten;</p> <p>d. die Gesundheitsförderung und die Prävention auf dem Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin.</p> <p>² Der Gemeindearzt bzw. die Gemeindeärztin kann auch bei schulgesundheitlichen Fragen als Berater bzw. Beraterin beigezogen werden. Er bzw. sie arbeiten <u>arbeiten</u> eng mit den Einwohnergemeinden und den kommunalen Bildungsbehörden zusammen.</p> <p>³ Der Gemeindearzt <u>Er</u> bzw. die Gemeindeärztin <u>sie</u> ist verantwortlich für die an sie übertragenen Aufgaben betreffend Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen gemäss den Vorschriften über die Schulgesundheit.</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>Art. 22 Grundversorgung</p> <p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Spital Sarnen arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p> <p>² Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.</p>	<p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Spital Sarnen Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p> <p>² Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 2 <u>3</u> dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.</p>
<p>Art. 24 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p>¹ Soweit es sich mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz verträgt, ist das Kantonsspital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.</p>	<p>¹ Soweit es sich Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, sofern dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz verträgt, vereinbar ist das Kantonsspital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.</p>
<p>Art. 29 Beiträge des Kantons</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen fest und regelt die Abrechnungsmodalitäten.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge nach Anhören <u>Anhörung</u> der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen fest und regelt die Abrechnungsmodalitäten.</p>
<p>Art. 34 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, Wiedereröffnung, Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement zu melden.</p>	<p>⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, die Wiedereröffnung, <u>die</u> Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement zu melden.</p>
<p>Art. 35 Entzug der Bewilligung</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird entzogen:</p> <p>c. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt oder die berufliche Stellung missbraucht hat;</p> <p>d. falls der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat oder</p> <p>e. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patienten und Patientinnen oder deren Kostenträger finanziell übervorteilt oder dazu Beihilfe geleistet hat.</p>	<p>c. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt <u>wurden</u> oder die berufliche Stellung missbraucht hat<u>wurde</u>;</p> <p>d. falls der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat <u>oder wurde</u>;</p> <p>e. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patienten und<u> bzw.</u> Patientinnen oder deren Kostenträger finanziell übervorteilt <u>wurden</u> oder dazu Beihilfe geleistet hat<u>wurde</u>.</p>
<p>Art. 36 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt:</p> <p>a. mit dem Tod des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin;</p> <p>c. mit der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin gegenüber dem Finanzdepartement;</p> <p>e. wenn in einem gegen den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin durchgeführten Strafverfahren ein Berufsverbot ausgesprochen wird oder</p> <p>f. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin seine bzw. ihre Berufstätigkeit aufgibt. Wird die Berufstätigkeit nur vorübergehend eingestellt, erlischt die Bewilligung ohne Weiteres nach fünf Jahren seit der Berufsaufgabe. Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat die dauernde oder vorübergehende Berufsaufgabe dem Finanzdepartement vorgängig zu melden.</p>	<p>a. mit dem Tod des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin;</p> <p>c. mit der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin gegenüber dem Finanzdepartement;</p> <p>e. wenn in einem gegen den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin durchgeführten Strafverfahren ein Berufsverbot ausgesprochen wird oder;</p> <p>f. wenn der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin seine bzw. ihre <u>Berufstätigkeit aufgibt. Berufstätigkeit aufgegeben wird.</u> Wird die Berufstätigkeit nur vorübergehend eingestellt, erlischt die Bewilligung ohne Weiteres nach fünf Jahren seit der Berufsaufgabe. Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat die dauernde oder vorübergehende Berufsaufgabe dem Finanzdepartement vorgängig zu melden.</p>
<p>Art. 40 Meldepflichten und -rechte</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>³ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder allenfalls dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin zu melden:</p> <p>b. wenn ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten bzw. der Patientin offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse, wie namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmisbräuchen, besteht.</p> <p>⁵ Für Meldungen und Auskünfte gemäss den Absätzen 1-4 ist keine vorgängige Entbindung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis erforderlich. In den übrigen Fällen können Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens durch die Patienten und Patientinnen und, sofern schutzwürdige Interessen im Spiel sind, durch das Finanzdepartement vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden werden.</p>	<p>b. wenn ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten bzw. der Patientin offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse, <u>besteht</u> wie namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmisbräuchen, <u>besteht</u>.</p> <p>⁵ Für Meldungen und Auskünfte gemäss den Absätzen 1-4 <u>1 bis 4</u> ist keine vorgängige Entbindung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis erforderlich. In den übrigen Fällen können Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens durch die Patienten und Patientinnen und, sofern schutzwürdige Interessen im Spiel sind, durch das Finanzdepartement vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden werden.</p>
<p>Art. 41 Amtliche Verrichtungen</p> <p>¹ Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen und Apotheker und Apothekerinnen, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, können in Ausnahmesituationen verpflichtet werden, mit Ausnahme von Legalinspektionen, amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.</p>	<p>¹ Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen und Apotheker und bzw. Apothekerinnen, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, können in Ausnahmesituationen verpflichtet werden, mit Ausnahme von Legalinspektionen, amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.</p>
<p>Art. 42 Ambulanter Notfalldienst</p> <p>⁴ Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Organisationsreglements eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldiensts sicher. Diese sind berechtigt:</p>	<p>⁴ Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Organisationsreglements <u>Reglements</u> eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldiensts sicher. Diese sind berechtigt:</p>
<p>Art. 45 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:</p> <p>a. gegenüber der Bewilligungsinstanz eine gesamtverantwortliche Leitungsperson, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, bezeichnet worden ist;</p>	<p>a. gegenüber der Bewilligungsinstanz eine gesamtverantwortliche Leitungsperson, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, bezeichnet worden ist;</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>b. die gesamtverantwortliche Leitungsperson, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt und diese Person bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist; das Finanzdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;</p>	<p>b. die gesamtverantwortliche Leitungsperson, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, und diese Person <u>sie</u> bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist; das <u>Das</u> Finanzdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;</p>
<p>Art. 46 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>² Soweit erforderlich, erlässt das Finanzdepartement für einzelne Betriebsformen Richtlinien.</p>	<p>² Soweit erforderlich, erlässt das Finanzdepartement für einzelne Betriebsformen Richtlinien.</p>
<p>Art. 48 Aufklärung</p> <p>¹ Die behandelnden Personen sind verpflichtet, die Patienten und Patientinnen, un- aufgefordert und unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und ge- eigneter Form aufzuklären über:</p> <p>c. die Risiken und Nebenwirkungen von medizinischen Eingriffen und Arzneimitteln;</p> <p>³ In Notfallsituationen, in welchen eine vorgängige Aufklärung nicht mehr möglich ist, hat die Aufklärung nachträglich zu erfolgen.</p>	<p>c. die Risiken und <u>die</u> Nebenwirkungen von medizinischen Eingriffen und Arzneimit- teln;</p> <p>³ In Notfallsituationen, in welchen eine vorgängige Aufklärung nicht mehr möglich ist, hat die Aufklärung <u>diese</u> nachträglich zu erfolgen.</p>
<p>Art. 50 Patientendokumentation</p> <p>¹ Berufsausübende und bewilligungspflichtige Einrichtungen haben über jeden Patient bzw. jede Patientin eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachzufüh- ren ist.</p> <p>³ Die Patientendokumentation kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, wobei deren Führung und Aufbewahrung nach allgemein anerkannten Re- geln zu erfolgen haben. Die Änderung bestehender Einträge ist zu dokumentieren, damit die Rückverfolgung von Handlungen und Ereignissen gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Die Patientendokumentation ist vor Verlust, sowie unerlaubter Einsichtnahme und Veränderung zu schützen.</p>	<p>¹ Berufsausübende und bewilligungspflichtige Einrichtungen haben über jeden Patient <u>Patienten</u> bzw. jede Patientin eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachzuführen ist.</p> <p>³ Die Patientendokumentation <u>Sie</u> kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, wobei deren Führung und Aufbewahrung nach allgemein anerkannten Regeln zu erfolgen haben. Die Änderung bestehender Einträge ist zu dokumentieren, damit die Rückverfolgung von Handlungen und Ereignissen gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Die Patientendokumentation <u>Sie</u> ist vor Verlust, sowie unerlaubter Einsichtnahme und Veränderung zu schützen.</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>⁵ Die Patientendokumentation ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.</p> <p>⁶ Berufsausübende und Einrichtungen, welche die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies den Patienten und Patientinnen auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient bzw. eine Patientin dies verlangt, ist die Patientendokumentation im Original kostenlos herauszugeben. Wird die Herausgabe der Akten vom Patient bzw. von der Patientin nicht verlangt oder stirbt die aufzeichnungspflichtige Person bzw. löst sich die betreffende Einrichtung auf, sind sie dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin oder dem Finanzdepartement zu übergeben, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.</p>	<p>⁵ Die Patientendokumentation Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.</p> <p>⁶ Berufsausübende und Einrichtungen, welche die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies den Patienten und Patientinnen auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient bzw. eine Patientin dies verlangt, ist die Patientendokumentation im Original kostenlos herauszugeben. Wird die Herausgabe der Akten vom Patient bzw. von der Patientin nicht verlangt oder stirbt die aufzeichnungspflichtige Person bzw. oder löst sich die betreffende Einrichtung auf, sind sie dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin oder dem Finanzdepartement zu übergeben, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 52 Einsichtsrecht in die Patientendokumentation</p> <p>¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter oder Vertreterinnen können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation verlangen. Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:</p>	<p>¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzlichengesetzliche oder vertraglichenvertragliche Vertretung können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation verlangen. Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:</p>
<p>Art. 56 Durchführung von medizinischen oder pflegerischen Massnahmen</p> <p>² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, oder bei einer urteilsunfähigen Person, welche keine oder keine gültige Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung abgegeben hat, ist die Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters bzw. der jeweiligen gesetzlichen Vertreterin erforderlich. In Notfällen darf die Zustimmung vermutet werden.</p> <p>⁴ Lehnt der Patient bzw. die Patientin oder, bei Minderjährigen mit fehlender Urteilsfähigkeit sowie urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen, der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin eine Massnahme ab, so ist dies auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen.</p>	<p>² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, oder bei einerurteilsunfähigen Person, <u>Personen</u>, welche keine oder keine gültige Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung abgegeben hat,<u>haben</u>, ist die Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters bzw. der jeweiligen gesetzlichen Vertreterin<u>der jeweiligen gesetzlichen Vertretung</u> erforderlich. In Notfällen darf die Zustimmung vermutet werden.</p> <p>⁴ Lehnt der Patient bzw. die Patientin oder, bei Minderjährigen mit fehlender Urteilsfähigkeit sowie beiurteilsunfähigen Patienten und Patientinnen, der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin<u>der gesetzlichen Vertretung</u> eine Massnahme ab, so ist dies auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen.</p>
<p>Art. 57 Ausdehnung des Eingriffs</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, ist eine Operationserweiterung zulässig, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, im Interesse des urteilsunfähigen Patienten bzw. der urteilsunfähigen Patientin und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.</p> <p>³ Bei urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen ist eine Ausdehnung eines Eingriffs zulässig, wenn diese von einer gültigen Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung gedeckt ist und falls eine solche Willenserklärung fehlt, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, im Interesse des urteilsunfähigen Patienten bzw. der urteilsunfähigen Patientin und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.</p> <p>⁴ Sofern es die zeitlichen Verhältnisse erlauben, ist wenn immer möglich, die ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen.</p>	<p>² Bei Minderjährigen, welche hinsichtlich des Entscheids über die Durchführung der Massnahme noch nicht urteilsfähig sind, ist eine Operationserweiterung zulässig, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, <u>im in deren Interesse des urteilsunfähigen Patienten bzw. der urteilsunfähigen Patientin</u> und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.</p> <p>³ Bei urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen ist eine Ausdehnung eines Eingriffs zulässig, wenn diese von einer gültigen Willenserklärung in der Form einer Patientenverfügung gedeckt ist und falls eine solche Willenserklärung fehlt, wenn die Ausdehnung des Eingriffs dringlich und unaufschiebbar ist, <u>im in deren Interesse des urteilsunfähigen Patienten bzw. der urteilsunfähigen Patientin</u> und mit der mutmasslichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erfolgt.</p> <p>⁴ Sofern es die zeitlichen Verhältnisse erlauben, ist wenn immer möglich, die ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen.</p>
<p>Art. 59 Dokumentationspflicht und Rechtsschutz</p> <p>² Im Anordnungsdokument muss der Hinweis enthalten sein, dass der Patient bzw. die Patientin oder eine von ihm bzw. ihr bezeichnete Vertrauensperson, bei minderjährigen Personen mit fehlender Urteilsfähigkeit und bei urteilsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung das Gericht anrufen kann.</p>	<p>² Im Anordnungsdokument muss der Hinweis enthalten sein, dass der Patient bzw. die Patientin oder eine von ihm bzw. ihr bezeichnete Vertrauensperson, bei minderjährigen Personen mit fehlender Urteilsfähigkeit und bei urteilsunfähigen Personen die gesetzliche Vertretung, das Gericht anrufen kann.</p>
<p>Art. 62 Obduktion</p> <p>¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die Zustimmung der verstorbenen Person vorliegt. Hat sie sich nicht vor ihrem Tod, namentlich im Rahmen einer Patientenverfügung, dazu geäussert, so ist deren gesetzliche Vertretung berechtigt, der Obduktion ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.</p>	<p>¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern die <u>schriftliche Zustimmung</u> der verstorbenen Person vorliegt. Hat sie sich nicht vor ihrem Tod, Bei fehlender <u>Zustimmung</u>, namentlich im Rahmen einer Patientenverfügung, dazu geäussert, so ist deren gesetzliche Vertretung berechtigt, der Obduktion ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.</p>
<p>Art. 64 Ort</p> <p>⁴ Hatte die verstorbene Person keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransports in ihre Wohnsitzgemeinde auf, so wird sie in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.</p>	<p>⁴ Hatte die verstorbene Person keinen Bei fehlendem festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten <u>fehlender Kostenübernahme</u> des Rücktransports in <u>ihre</u> die Wohnsitzgemeinde auf, so wird sie <u>wird die verstorbene Person</u> in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.</p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>Art. 65 Grundsatz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen ein, fördern die Gesundheitskompetenz des Einzelnen und schaffen Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personengruppen. Sie betreiben zudem eine angemessene Prävention, um Gesundheitsgefährdungen frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Krankheiten und Unfällen möglichst zu vermeiden und die Auswirkungen von deren Folgen zu verringern.</p> <p>² Das Finanzdepartement und das Sicherheits- und Justizdepartement initiieren, unterstützen und koordinieren Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei sie sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes orientieren und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung tragen. Sie können eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.</p>	<p>¹ <u>Der Kanton und die Einwohnergemeinden:</u></p> <p>a. <u>setzen sich für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen ein;</u></p> <p>b. <u>fördern die Gesundheitskompetenz des Einzelnen;</u></p> <p>c. <u>schaffen Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personengruppen.</u></p> <p>² <u>Sie betreiben zudem eine angemessenen Prävention, um die Gesundheitsgefährdung frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Krankheiten und Unfällen möglichst zu vermeiden und die Auswirkungen von deren Folgen zu verringern.</u></p> <p>³ <u>Das Finanzdepartement und das Sicherheits- und Justizdepartement initiieren, unterstützen und koordinieren Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei sie sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes orientieren und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung tragen. Sie können eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.</u></p>
<p>Art. 66 Informations- und Beratungsangebote</p> <p>¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote insbesondere in folgenden Bereichen bereit:</p> <p>c. Eltern- und Familien- und Schwangerschaftsberatung.</p>	<p>c. Eltern-und, Familien- und Schwangerschaftsberatung.</p>
<p>Art. 67 Nichtraucherschutz</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>² Der Einwohnergemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen¹⁾ erfüllt. Er entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>	<p>² Der Einwohnergemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen²⁾ erfüllt. Er entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nicht <u>mehr</u> erfüllt sind.</p>
<p>Art. 69 Durchführung von Testkäufen</p> <p>² Für die Durchführung von Testkäufen gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Für Testkäufe sind immer zwei Jugendliche einzusetzen, welche mindestens von einer erwachsenen Person begleitet und beim Testkauf in geeigneter Weise beobachtet werden;</p> <p>b. Das Alter der Testpersonen hat mindestens drei Monate unter dem Schutzalter zu liegen. Das Erscheinungsbild der Testpersonen muss altersgemäss sein;</p> <p>c. Die Testpersonen dürfen gegenüber der zu überprüfenden Person lediglich ein Kaufinteresse äussern und deren Willensbildung nicht auf andere Weise beeinflussen. Sobald die zu überprüfende Person von den Testpersonen die Vorlage eines Ausweises verlangt beziehungsweise die Abgabe der Tabakprodukte oder alkoholischen Getränke verweigert, ist der Testkauf abzubrechen;</p> <p>d. Unmittelbar nach Beendigung des Testkaufs hat die Begleitperson die überprüfte Person über die Durchführung des Tests und über allfällig festgestellte Widerhandlungen gemäss Art. 68 dieses Gesetzes zu informieren;</p>	<p>a. Für Testkäufe sind immer zwei Jugendliche einzusetzen, welche mindestens von einer erwachsenen Person begleitet und beim Testkauf in geeigneter Weise beobachtet werden;_z</p> <p>b. Das Alter der Testpersonen hat mindestens drei Monate unter dem Schutzalter zu liegen. Das Erscheinungsbild der Testpersonen muss altersgemäss sein;_z</p> <p>c. Die Testpersonen dürfen gegenüber der zu überprüfenden Person lediglich ein Kaufinteresse äussern und deren Willensbildung nicht auf andere Weise beeinflussen. Sobald die zu überprüfende Person von den Testpersonen die Vorlage eines Ausweises verlangt beziehungsweise die Abgabe der Tabakprodukte oder alkoholischen Getränke verweigert, ist der Testkauf abzubrechen;_z</p> <p>d. Unmittelbar nach Beendigung des Testkaufs hat die Begleitperson die überprüfte Person über die Durchführung des Tests und über allfällig festgestellte Widerhandlungen gemäss Art. 68 dieses Gesetzes zu informieren;_z</p>
<p>Art. 72 Privat- und Spitalapotheken</p> <p>¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten und -ärztinnen zu, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.</p>	<p>¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten und <u>bzw.</u> -ärztinnen zu, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.</p>
<p>Art. 76 Disziplinar massnahmen</p>	

¹⁾ SR 818.31

²⁾ SR 818.31

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen, kann das Finanzdepartement von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar massnahmen anordnen.</p>	<p>¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen, <u>Erlasse</u>, kann das Finanzdepartement von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar massnahmen anordnen.</p>
<p>Art. 81 Übergangsbestimmungen</p> <p>⁴ Für neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen ist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen, ansonsten die weitere Ausübung dieser Tätigkeit bzw. der Betrieb dieser Einrichtung untersagt ist.</p> <p>⁵ Das Finanzdepartement kann Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf privatrechtlich und in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, bei genügender Qualifikation, die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> <p>¹⁰ Falls die amtsärztlichen Aufgaben inskünftig einmal nicht mehr vom Kantonsarzt bzw. von der Kantonsärztin in Personalunion wahrgenommen werden sollten, entfällt die Dispensation des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin vom ambulanten Notfalldienst.</p>	<p>⁴ Für neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen ist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen,; ansonsten <u>ist</u> die weitere Ausübung dieser Tätigkeit bzw. der Betrieb dieser Einrichtung untersagt ist.</p> <p>⁵ Das Finanzdepartement kann Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf privatrechtlich und in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, bei genügender Qualifikation, die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> <p>¹⁰ <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>2. Der Erlass GDB <u>330.11</u> (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 20c d. Anwendung von unmittelbarem Zwang</p> <p>¹ Physischer oder anderer, unmittelbar wirksamer Zwang darf im Sanktionenvollzug angewendet werden:</p>	<p>¹ Physischer oder anderer, unmittelbar wirksamer Zwang darf im Sanktionenvollzug angewendet werden:</p>
<p>Art. 20e h. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat 22. Oktober 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 19. November 2015
<p>¹ Die zuständige Behörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete, stationäre, therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB³⁾ beziehungsweise eine richterlich angeordnete, ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur erfolversprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete, stationäre, therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB⁴⁾ beziehungsweise eine richterlich angeordnete, ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur erfolversprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.</p>
	<p>5. Der Erlass GDB <u>810.12</u> (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁵⁾, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 65 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom ...⁶⁾ und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 6. Dezember 2012⁷⁾, gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁸⁾,</p>	<p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁹⁾, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 65 Absatz 2³ des Gesundheitsgesetzes vom...¹⁰⁾ und von Artikel 9 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 6. Dezember 2012¹¹⁾, gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹²⁾,</p>
	<p>7. Der Erlass GDB <u>817.11</u> (Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 Erbbestattung und Einäscherung</p> <p>³ Die Einäscherung hat in einem Krematorium zu erfolgen, welches über sämtliche notwendigen Bewilligungen verfügt.</p>	<p>³ Die Einäscherung hat in einem Krematorium zu erfolgen, welches über sämtliche^{die} notwendigen Bewilligungen verfügt.</p>

3) SR 311.0
4) SR 311.0
5) SR 142.20
6) GDB 810.1
7) GDB 874.1
8) GDB 101.0
9) SR 142.20
10) GDB 810.1
11) GDB 874.1
12) GDB 101.0